

nung, unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den ange deuteten Beziehungen zu bewirken, der Ständeversammlung vorzulegen."

Abg. v. Thielau: Ich muß mich bescheiden, meine Herren, nur sehr kurz das anzugeben, was ich über diesen Gegenstand denke, obgleich ich glaube, daß eine Materie vorliege, über welche sich sehr Vieles sagen ließe, und deren oberflächliche Berührung vielleicht besser ganz vermieden würde; indes halte ich es für meine Pflicht, meine Ansichten kurz zu entwickeln. Man muß sich in der That fragen: Woher kommt es, daß der Stand der Advocaten bei uns nicht die Stellung einnimmt, die er vielleicht in andern Ländern inne hat? Ich suche die Ursache theils außerhalb des Advocatenstandes, theils in ihm selbst; und es ist Ursache und Wirkung so in einander verschmolzen, daß man bei oberflächlicher Betrachtung leicht irre geführt werden kann. Der Stand der Advocaten, den ich hier schlechtweg mit dem Titel Rechtsgelehrte bezeichnen will, ist seiner Natur nach einer der ehrenvollsten, und je höher die Civilisation steigt, je complicirter die Rechtsverhältnisse werden, je mehr die Theilung der Beschäftigungen eintritt, einer der unentbehrlichsten und einflußreichsten; der Stand der Advocaten speciell genommen, als Vertreter des Rechtsuchenden, ein Stand, der in der Achtung des Volkes sehr hoch stehen sollte. Wenn dieses nicht der Fall ist, so suche ich die Ursache hauptsächlich in unserer Gerichtsverfassung und in unserer complicirten Gesetzgebung. Die Formen unsers Rechtsverfahrens mußten einen schleppenden Gang der Prozesse herbeiführen, und die complicirte Gesetzgebung eine Unsicherheit oder Unbestimmtheit in dem, was Rechtens ist, welchen Zustand das Sprüchwort „das Recht ist eine wächserne Nase“ am besten bezeichnet. Hierdurch entstand die Meinung, daß die Rechtsgelehrten diese Verhältnisse zu ihrem Nutzen ausbeuteten und den Gang noch schleppender, das Recht noch dunkler machten; und wiederum läßt es sich nicht ableugnen, daß viele Rechtsgelehrten in der That ihre Stellung verkannnten, und daß die Ansicht des Volkes eine theilweise richtige war, so daß, wie mir es vorkommen will, Ursache und Wirkung schwer zu trennen sind. Nimmt man nun hierzu die geringe Kenntniß des Rechts unter dem Volke, welche durch die Geheimhaltung unserer Gerichtssitzungen nicht befördert wird, betrachtet man, daß das Volk Alles, was geheim ist, mit Mißtrauen ansieht, so läßt sich auch hieraus die ungünstige Stellung der Rechtsgelehrten in der Meinung des Volkes erklären. Ich suche drittens eine Ursache dieses Verhältnisses darin, daß die Regierungen, nachdem sich ein nicht zu leugnender Mißbrauch gezeigt hatte, wohl nicht die richtigen Mittel wählte, den Stand der Advocaten zu heben; denn wie die Sache jetzt liegt, so glaube ich nicht, daß durch Polizeigesetze, strenge Censuren, Advocatenkammern u. viel wird ausgerichtet werden. Man führt insbesondere England und Frankreich an, um die Stellung zu bezeichnen, welche den Advocaten gebühre; aber in beiden Ländern ist dieselbe verschieden. England und Nordamerika wird man in dieser Beziehung nie erreichen können; es dürfte dies auf der Natur der Gesetzgebung selbst beruhen: diese beiden Länder haben die Ge-

setzgebung ihrer Vorfahren beibehalten, und ihr Recht ist größtentheils Gewohnheitsrecht; und es ist daher weit schwieriger, wo nicht unmöglich für einen Laien, diese Kenntniß zu erwerben; sind unsere Gesetze auch dunkel, so kann man sie doch lesen, aber ein Gewohnheitsrecht erfordert ein ganz specielles Studium; hierzu kommt, daß die Richter und Advocaten nicht allein öffentlich handeln, sondern auch, daß der Richter einen ganz andern Einfluß auf die Geschwornen hat, als in Frankreich, durch welche ange deutete Verhältnisse der Stand der Rechtsgelehrten dort in einer weit höheren Achtung bei dem Volke steht, als anderwärts. In Frankreich ist die Ursache der Stellung der Advocaten eine andere, als in England und Amerika; in Frankreich dürfte sie mehr in dem Geiste und Talente und darin zu suchen sein, daß die Advocatur die erste Stufe zu Erlangung der ersten Aemter des Staates ist, indem sie bei der Öffentlichkeit aller Verhandlungen die schönste Gelegenheit gibt, das Talent zu entwickeln; endlich liegt in Frankreich sowohl hinsichtlich der gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäfte weit mehr in den Händen der Advocaten, als bei uns. Wie dem aber auch sei, so viel ist gewiß, daß der Stand der Rechtsgelehrten stets einen sehr großen Einfluß auf das Volk haben wird, und daß, bei der diesem Stande vermöge seiner Studien in der Regel bewohnenden Intelligenz, namentlich in einem constitutionellen Lande, es in dem Interesse der Regierungen liegen muß, diesem Stande eine Stellung anzuweisen, die seiner Intelligenz gebührt, damit nicht ein so einflußreicher Stand vorhanden sei, der mit den bestehenden Verhältnissen als Stand unzufrieden ist. Ich glaube, daß der Weg dazu wohl darin zu suchen sein möchte, daß man an und für sich die juristische Laufbahn in ihrem Beginnen an den Stand der Advocatur knüpft, und indem man ausspräche, daß, wer nicht schon einige Jahre als Advocat gearbeitet und sich als solcher ausgezeichnet habe, überhaupt nicht fähig sei, das Richteramt zu bekleiden oder eine andere juristische Carriere zu machen. Durch diese Verschmelzung des Interesses des Advocatenstandes mit dem Interesse des Staates würde die Stellung offenbar eine weit würdigere, als sie jetzt ist. Ich werde keineswegs darauf einen Antrag begründen, sondern ich benutze nur hier die Gelegenheit, meine Ansicht auszusprechen. In allen Ländern gehört der Stand der Rechtsgelehrten zu den einflußreichsten, und je freier ein Volk in seinem Staatsleben ist, je civilisirtes dasselbe, desto höher wird der Einfluß dieses Staates steigen; überall aber, wo demselben eine Stellung angewiesen ist, wie sie ihm gebührt, wird derselbe zu der conservativen Partei, d. h. zu der Partei gehören, welche für die wahren Interessen des Landes arbeitet; dies zu erreichen, scheint mir im wohlverstandenen Interesse jedes Landes zu liegen, und, meiner Ansicht nach, der angedeutete Weg dazu geeignet zu sein. Der Rechtsgelehrte neigt sich schon an und für sich zu der Erhaltung der Ordnung hin; seine ganzen Studien führen ihn zu der Achtung für das Bestehende, zu einer Berücksichtigung selbst von Formen, die vorhanden sind, und daher zu einer Achtung vor der Geschlichkeit; es kommt daher nur darauf an, ihm die Stellung anzuweisen, die sein Interesse nicht in offenbare Collision mit der Erhaltung der gesetzlichen